

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 22. Februar 1894 . . . . .	1
II. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 26. Januar 1897 . . . . .	19
III. Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker . . . . .	21
1. Preussen. Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 10. Mai 1895 . . . . .	21
Verzeichniss der Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker . . . . .	23
Erlass des Ministers der geistlichen p. p. Angelegenheiten, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 4. November 1896 . . . . .	24
2. Bayern. Königliche Verordnung, die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern betreffend. Vom 14. Juni 1894 . . . . .	25
Erlass des Königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, betreffend den Vollzug der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 4. Oktober 1894 . . . . .	27
3. Sachsen. Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend. Vom 23. Juli 1894 . . . . .	31
Schema des Befähigungsausweises als Nahrungsmittel-Chemiker . . . . .	33

	Seite
Verordnung, betreffend die Auswahl von Sachverständigen für Gutachten bei Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes. Vom 3. November 1894	33
4. Württemberg. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 21. September 1894 . . . . .	34
5. Baden. Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend. Vom 18. August 1894	36
6. Hessen. Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend. Vom 4. August 1894	38
7. Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 7. September 1894 . . . . .	40
Bekanntmachung, betreffend Beeidigung und Bestellung von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie. Vom 8. September 1894 . . . . .	42
8. Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 30. März 1895 . . . . .	43
9. Braunschweig. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern. Vom 20. August 1894	44
10. Hamburg. Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 17. Juni 1895	47
11. Elsass-Lothringen. Verfügung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 21. Juli 1897	49
IV. Verzeichniss der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel - Chemiker vorgeschriebene 1½-jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln zurückgelegt werden kann . . .	50